

Leitfaden für die wirksame Vereinbarung der AGBG 2022

Allgemeine Voraussetzungen:

- Nachweisbarer ausdrücklicher Hinweis des GASTWIRTES vor Vertragsabschluss, dass der BEWIRTUNGSVERTRAG unter Zugrundelegung der AGBG 2022 abgeschlossen werden soll
und
- Möglichkeit des VERTRAGSPARTNERS, sich vom Inhalt der AGBG 2022 Kenntnis zu verschaffen (durch Übergabe, Zusendung oder Aushang in geeigneter Form im Bewirtungsbetrieb; Webseite genügt nur bei Online-Reservierungen und nur, wenn ein Herunterladen und Ausdrucken möglich ist)

Sonderbestimmungen für die Wirksamkeit von Fernabsatzgeschäften (Email; Telefon; Webseite etc)

- Die vom GASTWIRT zu erfüllenden Informationspflichten wurden – soweit zulässig – bereits in den AGBG 2022 berücksichtigt, sodass es diesbezüglich genügt, die AGBG 2022 zur Anwendung zu bringen.
- Weitere Informationspflichten vor Vertragsschluss, die vom jeweiligen GASTWIRT selbst zu ergänzen sind
 - o Identität des GASTWIRTES (Namen oder Firma)
 - o Kontaktdaten des GASTWIRTES (Anschrift, E-Mail und Telefonnummer verpflichtend)
 - o Wesentliche Merkmale der Dienstleistungen
 - o Gesamtpreis inkl aller Nebenkosten oder Art der Preisberechnung
 - o Hinweis auf die Pflicht zur Leistung einer Anzahlung
 - o Sofern zutreffend: den Hinweis, dass der Preis auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert worden ist
- Weitere Informationspflichten bei RESERVIERUNGEN über die Webseite des GASTWIRTES (Aufnahme in AGBG 2022 nicht ausreichend)
 - o bei Beginn des Bestellvorganges
 - allfällige Lieferbeschränkungen
 - akzeptierte Zahlungsmittel
 - o bei Abschluss des Bestellvorganges
 - Wesentliche Merkmale der Dienstleistungen
 - Gesamtpreis inkl aller Nebenkosten oder Art der Preisberechnung
 - Hinweis auf kostenpflichtige Reservierung
- Pflichten nach Vertragsschluss
 - o Empfangsbestätigung über den Eingang der Reservierung
 - o Bestätigung des geschlossenen Vertrages
 - o spätestens bei Leistungserbringung (auch vor Vertragsschluss möglich) Zurverfügungstellung aller wesentlichen Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (Papier, E-Mail; Webseite genügt nicht); Übermittlung der AGBG 2022 genügt nur, wenn darin alle Informationen enthalten sind (insbesondere auch die Identität und Kontaktdaten des GASTWIRTES und die Preisliste)

Sicherstellung der Abgabe folgender Erklärungen des VERTRAGSPARTNERS vor Vertragsschluss

- Angabe des vollständigen Namens (Firma), der Anschrift, der E-Mail-Adresse (sofern vorhanden), der Telefonnummer, der genauen Anzahl der zu bewirtenden Gäste, des Umfangs der gewünschten Bewirtung
- ZustimmungsbUTTON AGBG 2022
- Bestellbutton „Kostenpflichtig reservieren“

Hinweis

siehe zu diesem Thema – insbesondere auch zum Aufbau einer Webseite/zum Ablauf eines Reservierungsvorganges – auch die umfassenden Leitfäden/Broschüren auf der Webseite der WKOÖ (insbesondere zu E-Commerce und Internetrecht).